

Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat
am 09.11.2020



Sachbearbeiter: Hr. Krötz		Amt: Bürgermeister	Az.: 626.21	SV: 59
Datum	Gremium		TOP	
26.10.2020	Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	2	
09.11.2020	Gemeinderat	öffentlich	4	

TOP 4: Änderung der Erschließungsbeitragsatzung

Anlagen: Anlage 1 – Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

I. Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Dabei wurde die Satzung der Gemeinde auf die aktuelle Rechtslage sowie die Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

In der Zwischenzeit wurden einzelne Punkte der Muster-Satzung überarbeitet. Mit der als Anlage vorliegenden Neufassung der Satzung sollen die Neuerungen aufgenommen werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Punkte angepasst werden:

- Im Erschließungsbeitragsrecht wird zwischen „Pflichtanlagen“ und „Kann-Anlagen“ unterschieden. Pflichtanlagen müssen abgerechnet werden, Kann-Anlagen können abgerechnet werden. Bei den Kann-Anlagen handelt es sich um Erschließungsanlagen, bei denen die Vorteilslage der Anlieger nicht eindeutig festgemacht werden kann, wie z.B. Grünanlagen, Spielplätze, Parkflächen, Lärmschutzanlagen. Laut der bestehenden Erschließungsbeitragsatzung vom 25.04.2006 müssen diese Kann-Anlagen abgerechnet werden. Nachdem dies in der Praxis zu Problemen führt (Welchen „erschließungsrechtlichen Vorteil“ gewinnen die Anlieger von einem Spielplatz?), sollen Kann-Anlagen in Zukunft nicht mehr abgerechnet werden. Der § 20 soll daher neu gefasst werden.
- Änderungen aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Einführung eines „urbanen Gebiets“ durch das BauGB) werden aktualisiert
- Anpassungen der Regelungen bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen auf die Bebauungspläne der Gemeinde

Folgende wesentliche Punkte der Satzung sollen nicht angepasst werden:

- Gemeindeanteil der beitragsfähigen Kosten (weiterhin 5 % gemäß Empfehlungen des Gemeindetags BW)
- Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren (Zahl der Vollgeschosse)
- Regelungen bei Mehrfacherschließungen (Ermäßigung bei Eckgrundstücksregelung)
- Regelungen zu Ablösevereinbarungen
- Tiefenbegrenzung (40 m ab Erschließungsanlage)

Die Grundzüge der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde sollen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht geändert werden. Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass jeder Eigentümer eines Grundstücks, für welches noch Erschließungsbeiträge zu entrichten sind, die gleichen Voraussetzungen vorfindet wie bei bereits abgerechneten Grundstücken.

II. Alternativen:

Die Satzung wird in ihrer bisherigen Form belassen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

IV. Beschlussantrag:

1. Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.